

8. Anwendungsbereich: Die Tätigkeiten

8.1. Tätigkeiten des Staates und seiner Mitarbeitenden

(siehe graphische Darstellung Ziff. 8.2)

8.1.1. Nicht-dienstliche Verrichtungen

Definition

Nicht-dienstliche Verrichtungen sind private Handlungen von Mitarbeitenden. Eine dienstliche Verrichtung liegt demnach nur dann vor, wenn sie einen *funktionalen Zusammenhang* mit der dienstlichen Tätigkeit hat. Es genügt also nicht, wenn die Schädigung am Arbeitsplatz und/oder während der Arbeitszeit erfolgt ist. Fehlt jeder funktionale Zusammenhang, ist die Verrichtung nicht-dienstlich.

Beispiel: Eindeutig eine nicht-dienstliche Verrichtung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Büroangestellter via Geschäftstelefon einen Betrug begeht, der keinen Zusammenhang mit seinem dienstlichen Aufgabengebiet hat.

Besteht ein Regelungsbedarf?

Das kantonale Haftungsgesetz darf für nicht-dienstliche Tätigkeiten nicht anwendbar sein.

8.1.2. Dienstliche Verrichtungen

Dienstliche Verrichtungen sind alle Tätigkeiten, welche zum Aufgabengebiet der Mitarbeitenden gehören. Sie sind somit auf eine gesetzliche Vorschrift zurück zu führen. Zur näheren Erläuterung sind die dienstlichen Verrichtungen in gewerbliche und amtliche Verrichtungen unterteilt.

8.1.3. Gewerbliche Verrichtungen

Definition

Der Staat übt eine gewerbliche Verrichtungen aus, wenn

- sie grundsätzlich auch Privaten offen steht;
- die Erzielung von Gewinn (oder Verminderung der Ausgaben) eine gewisse Rolle spielt;
- er sich keiner hoheitlichen Mittel bedient, sondern Privaten gleich geordnet gegenübertritt.

Eine andere Definition: Gewerblicher Natur sind die Tätigkeiten, die der Staat - in der Regel freiwillig - in Konkurrenz zu Privaten ausübt.

Beispiele: Der Betrieb eines Schwimmbades, einer Gaststätte, eines Elektrizitätswerks oder einer Kantonalbank, die Verwaltung des Finanzvermögens und die administrativen Hilfstätigkeiten.

Keine Regelungsmöglichkeit des Kantons

Wie bereits oben erwähnt (siehe Ziffer 3.2), darf der Kanton in diesem Bereich keine Haftungsbestimmungen erlassen.

8.1.4. Amtliche Verrichtungen

Amtliche Verrichtungen sind alle nicht-gewerblichen Aktivitäten des Staates. Der Staat übt sie aufgrund eines bindenden gesetzlichen Auftrages aus.

Amtliche Verrichtungen können in hoheitliche und nicht-hoheitliche Aktivitäten unterteilt

werden.

8.1.5. Hoheitliche Verrichtungen

Definition

Bei hoheitlichen Verrichtungen ist der Staat befugt, verbindliche Anordnungen zu treffen und diese notfalls zwangsweise durch zu setzen.

Beispiele für hoheitliche Verrichtungen:

- Erlass von Rechtsakten (Verfügungen, Entscheide, Urteile, aber auch Gesetze, Verordnungen etc.);
- Tätigkeiten der Polizeiorgane;
- Tätigkeiten, welche einseitige Anordnungen beinhalten oder als Zwangsmittel eingesetzt werden können (Konkursverwaltung, gerichtliche oder behördliche Verfahrensentscheide, etc.);
- Faktisches Staatshandeln (Handlung ohne Verfügung), welches einen einseitigen Charakter hat und welches zwangsweise umgesetzt werden kann.

8.1.6. Nicht-hoheitliche Verrichtungen

Definition

Nicht-hoheitliche Verrichtungen sind Tätigkeiten mit zweiseitigem Charakter.

Beispiele für nicht-hoheitliche Verrichtungen:

- Verwaltungsrechtliche Verträge;
- Grosser Teil der Leistungsverwaltung, solange sie nicht in der Form von Verfügungen erfolgt. Folgende Bereiche sind beispielsweise zu nennen:
 - Strassenbau und -unterhalt;
 - Tätigkeit von Ärztinnen, Ärzten und Pflegepersonal an öffentlichen Spitälern;
 - Unterricht an den Schulen;
 - Tätigkeiten bei der Vermessung und Raumplanung;
 - Informationstätigkeit der Behörden.

8.2. Geltungsbereich des Haftungsgesetzes

Das kantonale Haftungsgesetz ist nur für amtliche Verrichtungen anwendbar.

